



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	07.04.2010	1686/10 - I/595
-----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	12.04.2010	11.3	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	20.04.2010	9	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.04.2010	5	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2010	6	

### **Betreff:**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005, zuletzt geändert am 17.11.2009**

### **Anlage/n:**

Derzeit gültige Satzung

Satzungsentwurf

Gebührenvergleich

### **Beschluss:**

Die anliegende Gebührensatzung für die Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen wird beschlossen.

Wetzlar, den 07.04.2010

gez. Hauptvoege

## **Begründung:**

Die Friedhöfe der Stadt Wetzlar sind als kommunale Einrichtungen durch die Gebühren der Gebührenpflichtigen zu finanzieren. Gemäß § 10 Abs. 2 des Hess. Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gebührensätze regelmäßig so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die zuständige Aufsichtsbehörde (RP Gießen) hat die Unterdeckung festgestellt und die Stadt Wetzlar aufgefordert, diese zu reduzieren. Dennoch führt die geplante Anpassung der Friedhofsgebühren nicht zur Vollkostendeckung.

Im Bereich der Friedhöfe wurde zur Ermittlung der Kosten im Jahre 2003 eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt (Berücksichtigung der Sach- und Personalkosten, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen). Die ermittelten Kosten bilden die Grundlage für die Gebühren.

Auf Grund neuer Bestattungsformen müssen neue Gebührentatbestände in der Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage aufgenommen werden (§§ 4 Abs. 3 d), 5 Abs. 1 b) Friedhofsgebührensatzung).

Teilweise ist eine geringe Gebührenanpassung erforderlich.

Durch eine Verfeinerung der Kostenkalkulationen sind die Gebühren bezüglich der Pflege der Freiflächen zwischen und hinter den Gräbern anzupassen. Vorher verbuchte die Friedhofsverwaltung diese Kosten an allgemeinen Stellen. Auch die Zeitanteile der Mitarbeiter sind nunmehr auf die Stadtteilstädte aufgeteilt. Zudem erhöhten sich mit der Einführung des TVöD zum 01.10.2005 die Entgelte der Beschäftigten.

Zudem konnte durch die Einführung der doppelten Buchführung eine exaktere Personalkostenzuordnung erfolgen, die sich in den Gebühren zur Friedhofsatzung niederschlägt.

Im Jahre 2008 führte die damalige Satzungsänderung neue Gebührentatbestände ein. Die einschlägigen Kosten könnten nunmehr aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte genauer kalkuliert werden.

Erstmalig kommt die Friedhofsverwaltung im Bereich der Urnenwände in den Zeitraum von Wiederbelegungen. Diese sind auf Grund des umfangreicheren Arbeitsaufwandes teurer als Erstbelegungen. Dies ist im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Eine Anpassung an die allgemeinen Kostensteigerungen ist seit 2003 nicht erfolgt.

Die erhöhten Personalkosten für Bestattungen am Samstagen sind zurück zu führen auf einen umfangreicheren zeitlichen Rahmen für Bestattungen an Samstagen gegenüber solchen an Wochentagen.